

Einwohnergemeinde Lyssach



Richtlinien des Gemeinderates über Vergabungen, Präsente, Dienstjubiläen, u.s.w.

2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	4
Geltungsbereich	4
Präsente	4
Geburtstag.....	4
Geburten	4
Gemeinderat.....	5
GV-Präsident und Vize	5
Ständige Kommissionen	5
Jahresschlussessen	5
Diverse Anlässe.....	5
Dienstjubiläen.....	6
Gemeindepersonal	6
Lehrerschaft.....	6
Vergabungen	6
Firmen	6
Politische Parteien	6
Finanzielle Unterstützung	6
Ehrungen.....	6
Jubiläumsbeiträge.....	6

Begriffserläuterung

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Richtlinien des Gemeinderates über Vergabungen, Präsente, Dienstjubiläen, u.s.w.

Allgemeines

- Geltungsbereich
- Art. 1** ¹ Diese Richtlinien des Gemeinderates bilden die Grundlage der Vergabungen der Einwohnergemeinde Lyssach bezüglich Vergabungen, Präsente, Dienstjubiläen und weiterer Anerkennungsvergabungen.
- ² Über nicht geregelte Einzelfälle entscheidet das Ratsbüro abschliessend. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Gemeinderatskredit belastet.
- ³ Vorbehalten bleiben Vergabungen zu Lasten der jeweiligen Ressortkredite über welche die Gemeinderäte gemäss Organisationsverordnung frei verfügen können.

Präsente

- Geburtstag
- Art. 2**
- | | |
|-----------------------|--|
| 80 Jahre | Gratulationskarte, Blumen (zugestellt durch die Verwaltung) im Wert von ca. CHF 40.00 und Publikation |
| 85 Jahre | Gratulationskarte, Blumen (zugestellt durch die Verwaltung) im Wert von ca. CHF 40.00 |
| 90 Jahre | Gratulationskarte, Naturalgeschenk (überbracht durch ein Mitglied der SSK) im Wert von CHF 40.00 – CHF 50.00 und Publikation |
| 91 – 94 Jahre | Gratulationskarte (zugestellt durch Verwaltung) |
| 95 – 99 Jahre | Gratulationskarte, Naturalgeschenk (überbracht durch ein Mitglied der SSK) im Wert von CHF 40.00 – CHF 50.00 und Publikation |
| 100 Jahre und weitere | Besuch durch die Gemeindedelegation und ein Geschenk bis ca. CHF 100.00 und Publikation |
- Geburten
- Art. 3** Für jedes neugeborene Baby, dessen Eltern Wohnsitz in der Gemeinde Lyssach haben, wird ein Gutschein (überbracht von einem Mitglied der Kulturkommission) im Wert von CHF 100.00 abgegeben.

Gemeinderat	Art. 4	
	Austritt während dem ersten Jahr	Dankeschreiben und Geschenk (Wert bis ca. CHF 50.00)
	Austritt pro weiteres Amtsjahr	CHF 50.00
	Hinschied im Amt	Kranz mit Schleife oder Spende und Kondolenzschreiben, Teilnahme an Beerdigung
	Hinschied nach Ausscheiden	Blumenarrangement mit Schleife oder Spende (ca. CHF 100.00) und Kondolenzkarte Delegation an Beerdigung ist frei
GV-Präsident und Vize	Art. 5	
	Hinschied im Amt	Analog Gemeinderat
	Hinschied nach Ausscheiden	Analog Gemeinderat
Ständige Kommissionen	Art. 6	
	Austritt während dem ersten Jahr	Dankeschreiben
	späterer Austritt	Dankeschreiben
	Hinschied im Amt	Blumenarrangement mit Schleife oder Spende (ca. CHF 100.00) und Kondolenzkarte
	Hinschied nach Ausscheiden	Kondolenzkarte
Jahres-schlussessen	Art. 7	
	Gemeinderat	Dem Gemeinderat und dem Verwaltungspersonal steht ein Teil des Ratskredites zur Verfügung.
	Ständige Kommissionen	Den Mitgliedern der ständigen Kommissionen, der Lehrerschaft und den Anlagewarten stehen CHF 30.00 zu.
Diverse Anlässe	Art. 8 z.B. Krankenbesuche, Geburtstag, kl. Vergabungen	Individuell im Rahmen der persönlichen Kredite der Ressortvorsteher.

Dienstjubiläen

Gemeindepersonal

Art. 9 ¹ Die Gewährung von Dienstaltersgeschenken und weiteren Prämien für öffentlich-rechtliches angestelltes Personal wird im Personalreglement der Gemeinde Lyssach geregelt.

² Dienstaltersgeschenk für Angestellte nach OR:

10 Jahre	CHF 100.00
20 Jahre	CHF 200.00
30 Jahre	CHF 300.00
40 Jahre	CHF 400.00
50 Jahre	CHF 500.00

Lehrerschaft

Art. 10 ¹ Für die Lehrerschaft und Kindergärtnerinnen gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

² Für Dienstjubiläen der Lehrerschaft ist die Schul- und Kindergartenkommission zuständig.

Vergabungen

Firmen

Art. 11 Bei Jubiläen, Neueröffnungen oder Geschäftsübergaben erhalten die Firmen eine Karte und ein Präsent des Gemeinderates (bei offizieller Einladung).

Politische Parteien

Finanzielle
Unterstützung

Art. 12	
Wahljahr	CHF 1'000.00
Übrige Jahre	CHF 500.00

Ehrungen

Jubiläumsbeiträge

Art. 13 Für die Ehrungen wird auf die Verordnung über die Ehrungen der Gemeinde Lyssach verwiesen, welche Ablauf und Zuständigkeit regelt.

Die Richtlinien über Vergabungen, Geschenke, Dienstjubiläen u.s.w. wurden an der Sitzung vom 14. September 2020 vom Gemeinderat genehmigt.

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Richtlinien vom 1. Januar 2015 werden vollständig aufgehoben.

Der Präsident


Andreas Eggimann

Der Sekretär


Stefan Flückiger